

Richtlinien

„Urlaub für pflegende Angehörige“

Präambel

Mit dem Angebot „Urlaub für pflegende Angehörige“ sollen Personen, die eine/n pflegebedürftige/n Verwandte/n zu Hause betreuen und pflegen, von der Pflegearbeit entlastet werden. Ziel dieses Angebotes ist, körperliche und seelische Regeneration zu ermöglichen und Weiterbildungsmaßnahmen für die häusliche Pflegetätigkeit in Form von Vorträgen anzubieten. Die Unterbringung und Verköstigung auf Vollpension-Basis der pflegenden Angehörigen erfolgt zu diesem Zweck in einer vom Amt der Kärntner Landesregierung ausgewählten Kureinrichtung.

1

Grundsätze des geförderten „Urlaubs für pflegende Angehörige“

- (1) Die Inanspruchnahme des „Urlaubs für pflegende Angehörige“ erfolgt über Antrag der Person (Antragsteller/in), die die/den Pflegebedürftige/n zum überwiegenden Teil (Hauptpflegeperson) pflegt.
- (2) Das Ausmaß des Urlaubsaufenthaltes beträgt eine Woche und kann alle zwei Jahre beantragt werden. Pflegende Angehörige mit Pflegebedürftigen in den Pflegestufen 6 und 7 können den Urlaub jährlich beantragen, wobei Erst-Antragsteller/innen mit Pflegebedürftigen in den Pflegestufen 6 und 7 vorrangig behandelt werden.
- (3) Der Aufenthalt erfolgt in einer Kureinrichtung, die ausnahmslos vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege ausgewählt wurde und richtet sich nach Maßgabe der vorhandenen freien Plätze.
- (4) Für den einwöchigen Aufenthalt ist ein Selbstbehalt in der Höhe von Euro 50,-- zu entrichten.
- (5) Auf die Gewährung des „Urlaubs für pflegende Angehörige“ besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Eine Rückerstattung des Selbstbehaltes erfolgt, wenn die/der Antragsteller/in aus schwerwiegenden Gründen den Urlaub nicht antreten kann.
- (7) Die Kurtaxe in Höhe von € 2,00 pro Nacht und Person ist im Kurzentrum zu entrichten.

2

Fördervoraussetzungen

(1) Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen fördert den „Urlaub für pflegende Angehörige“, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die/der Antragsteller/in hat den Nachweis zu erbringen, dass diese die/den pflegebedürftige/n nahe/n Verwandte/n seit mindestens zwei Jahren betreut;
- bei einem Wechsel der Hauptpflegeperson muss vor Antragstellung die Mindestpflegedauer in Familienpflege von zwei Jahren eingehalten werden,
- die/der Pflegebedürftige zumindest in der Pflegestufe 3 eingestuft ist und
- die/der Antragsteller/in mehr als die Hälfte des notwendigen Pflegeaufwandes erbringt. Das heißt, dass das Ausmaß anderer Personen aus dem Familienkreis bzw. der im Rahmen der Familienpflege zugekauften professionellen Pflegeleistungen über mobile soziale Dienste einschließlich der 24-Stunden-Betreuung den Betreuungsaufwand der/des Antragstellerin/s (Hauptpflegeperson) nicht übersteigt.

(2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis bestimmt sich nach § 4 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes (K-MSG), LGBL. Nr. 15/2007 i.d.g.F., wobei die/der Antragsteller/in und die/der Pflegebedürftige ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben müssen und zu einem mehr als viermonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sein müssen.

3

Angehörigenbegriff

Nahe Angehörige im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Ehegatte/in, Lebensgefährte/in
- Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie
- Geschwister und deren Ehegatten/innen und Kinder
- Wahl- oder Pflegeeltern oder Wahl- oder Pflegekinder

4

Antragsunterlagen

(1) Folgende Unterlagen sind beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 einzureichen:

- ausgefüllter Antrag „Urlaub für pflegende Angehörige“;
- letztgültiger Pflegegeldbescheid in Kopie;
- Meldezettel der/des Antragstellers/in und der/des pflegebedürftigen Verwandten (nicht älter als sechs Monate) oder gemeindeamtliche Bestätigung;
- Kopie der letzten drei Monatsabrechnungen allfällig in Anspruch genommener mobiler sozialer Dienste.

(2) Einsendeschluss: **29. März 2019**.

5

Zusage

- (1) Die Behandlung der Anträge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens. Bei gleichzeitigem Einlangen werden Anträge nach Maßgabe der Höhe der Pflegestufe unter der Priorität der jeweils Höheren behandelt.
- (2) Bei gleichzeitigem Einlangen und gleicher Höhe der Pflegestufe entscheiden die Dauer und das Ausmaß der nachgewiesenen vorangegangenen Betreuung in Familienpflege.
- (3) Die Gewährung des „Urlaubs für pflegende Angehörige“ erfolgt durch schriftliche Zusage an die/den Antragsteller/in nach Maßgabe der vorhandenen freien Plätze in der vom Amt der Kärntner Landesregierung ausgewählten Kureinrichtung.
- (4) Nach erfolgter schriftlicher Zusage ist der Selbstbehalt in Höhe von Euro 50,-- zu entrichten. Dieser Betrag muss binnen einer Woche am Konto der Kärntner Landesregierung einlangen, um die Reservierung in der Kureinrichtung zu fixieren. Bei Nicht-Einhaltung dieser einwöchigen Frist wird der Platz anderweitig vergeben.

6

An- und Abreise

Für die An- und Abreise zur und von der Kureinrichtung ist selbst Sorge zu tragen.

7

Rückersatzpflicht

Ein zu Unrecht erhaltener Urlaubsaufenthalt, der auf Grund von unrichtigen, unwahren oder unvollständigen Angaben im Verfahren gewährt wurde, ist zu ersetzen. Etwaige Verhinderungsgründe sind dem hsg. Amt ehestmöglich bekanntzugeben, sodass eine Nachbelegung erfolgen kann. Bei Nicht-Antritt ohne schwerwiegende Gründe sind die dem Land Kärnten erwachsenen Kosten (Stornogebühren) rückzusetzen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Vorliegen sozialer Härte vom Rückersatz abgesehen werden.

8

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 04. Feber 2019 in Kraft.